



**Geheimhaltungserklärung für Mitarbeitende von verwaltungsexternen Leistungserbringenden**

Name: ..... Vorname: .....

Strasse / Nr.: ..... PLZ / Ort: .....

Firma: .....

Die Unterzeichnerin bzw. der Unterzeichner verpflichtet sich:

- Alle Personen- und Sachdaten, die ihr bzw. ihm im Rahmen ihrer bzw. seiner Tätigkeit für den Kanton Zug (Leistungsbezüger) bekannt werden oder von dritter Seite offenbart werden und weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind, geheim zu halten und insbesondere weder für sich noch für andere zu verwenden oder anderen bekannt zu geben;
- Bei der Ausführung ihrer bzw. seiner Tätigkeit die vorgeschriebenen oder nach den Umständen gebotenen organisatorischen und technischen Massnahmen zu treffen, um die geschützten Daten vor Verlust, Fälschung, Entwendung, Kenntnisnahme, Kopieren und Bearbeiten durch Unbefugte zu sichern und eine Überprüfung der getroffenen Massnahmen durch den Leistungsbezüger zuzulassen;
- Personen- und Sachdaten des Leistungsbezügers ausschliesslich gemäss seinen Vorschriften, insbesondere der Zutrittsrichtlinien, Zugriffsvorgaben auf Systeme etc. zu bearbeiten;
- Unregelmässigkeiten und auffällige Vorkommnisse im Zusammenhang mit ihrer bzw. seiner Tätigkeit, allfällige Herausgabeersuchen (z.B. ausländischer Staaten) sowie festgestellte Schwachpunkte oder Lücken des Datenschutzes bzw. der Informationssicherheit unverzüglich dem Leistungsbezüger zu melden;
- Bei Beendigung ihrer bzw. seiner Tätigkeit für die Leistungserbringerin bzw. den Leistungserbringer diesen alle Unterlagen (Datenträger, Urkunden, Dokumente, Aufzeichnungen, Skizzen, Pläne etc.), die Personen- und/oder Sachdaten des Leistungsbezügers enthalten zu übergeben.

Die Verletzung der Geheimhaltungspflicht begründet zivilrechtliche Schadenersatzansprüche und hat strafrechtliche Konsequenzen zur Folge. Zudem schuldet die Unterzeichnerin bzw. der Unterzeichner dem Leistungsbezüger eine Konventionalstrafe von 10 000 Franken pro Verstoss, sofern sie bzw. er nicht beweist, dass sie bzw. ihn kein Verschulden trifft, resp. die offenbarten Daten nicht geheim waren. Verletzt die Unterzeichnerin bzw. der Unterzeichner die Pflicht, den Leistungsbezüger über Herausgabeersuchen zu informieren, beträgt die Konventionalstrafe 10 000 Franken pro Verstoss. Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit nicht von den Geheimhaltungs- bzw. Informationspflichten; die Konventionalstrafe wird auf einen allfällig zu leistenden Schadenersatz angerechnet.

Die Unterzeichnerin bzw. der Unterzeichner bestätigt, den untenstehenden Auszug aus dem Datenschutzgesetz des Kantons Zug zur Kenntnis genommen zu haben (§ 24 Datenschutzgesetz vom 28. September 2000; BGS 157.1).

Die Geheimhaltungspflicht besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit für den Leistungsbezüger. Vorbehalten bleiben gesetzliche Offenlegungspflichten. Diese Geheimhaltungserklärung untersteht

schweizerischem Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dieser Geheimhaltungserklärung ist Zug.

Ort / Datum:

Unterschrift:

---

**§ 24 Datenschutzgesetz**

Strafbestimmung

<sup>1</sup>Wer vorsätzlich gegen Datenschutzbestimmungen dieses Gesetzes oder anderer Erlasse verstösst, wird mit Busse bestraft.